

A photograph of a workspace. On the left, a laptop is open with a keyboard that has some keys highlighted in blue and red. In the center, a white cup of coffee sits on a saucer. On the right, a person's hands are visible, writing in a spiral notebook with a blue pen. The background is dark and out of focus. The text 'RAT-Intern' is overlaid in white, with two white lines pointing to the 'A' and 'I' characters. A large, semi-transparent watermark 'Beitrag' is visible across the bottom half of the image.

RAT-Intern

September
2022

04

Mandanten-Informationen
RAT Digital

06

Energiepreispauschale



13

Wichtige Änderungen

15

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz
Zinsanpassungsgesetz



8

Mindestlohn steigt

10

Grundsteuer





20

Rezept des Monats

21

Unterstützung ukrainischer Arbeitnehmer



17

Änderung des Nachweisgesetzes

19

Kryptowährungen



23

Inflationsausgleichsgesetz
Gasumlage, Entlastungspaket III

26

Energiekostendämpfungsprogramm

4

Mandanten-Informationen RAT Digital



→ Mandanten-Informationen

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit den vorliegenden Mandanteninformationen möchten wir Sie wieder über verschiedene interessante und aktuelle Themen aus dem Bereich des Steuer- und Wirtschaftsrechts informieren.

Die nachstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

→ RAT Digital

Wir bei der RAT zählen schon heute zu den Steuerberatern, die das Geschäft ihrer Mandanten ganzheitlich auf digitalen Prozessen vorbereiten und begleiten. Ganz selbstverständlich. Transparenz auf Knopfdruck, ortsunabhängiges Arbeiten und Kommunizieren und die Erfahrung aus praktizierter Digitalisierung bei Mandanten macht uns zu einem Steuerberater, der Digitalisierung nicht nur versteht, sondern lebt.

→ Label Digitale Kanzlei 2022

Die DATEV eG hat uns hierfür mit dem Label Digitale [DATEV-Kanzlei 2022](#) als innovatives Unternehmen ausgezeichnet. Wir sind stolz, dieses Ziel gemeinsam Ihnen erreicht zu haben.

→ Gemeinsam Digital

Sie haben Interesse gemeinsam mit uns den Weg der Digitalisierung Ihrer Prozesse rund um Buchhaltung, Steuererklärungen etc. zu gehen – sprechen Sie uns gerne einfach an.

→ Digitale Lösungen

- Digitale Buchführung | [DATEV Unternehmen Online](#)
- Konsequente Nutzung von Schnittstellen (z.B. Amazon, PayPal, Penta, lexoffice, Personio, uvm.)
- Digitale Lohnbuchhaltung | [DATEV Arbeitnehmer online](#)
- Digitale Einkommensteuererklärung | [DATEV Meine Steuern](#)
- Digitale Bestätigung von Steuererklärungen und E-Bilanzen | [DATEV Freizeichnung Online](#)
- Dokumentenaustausch/Mandantenkommunikation 4.0 | [5f-Software](#)



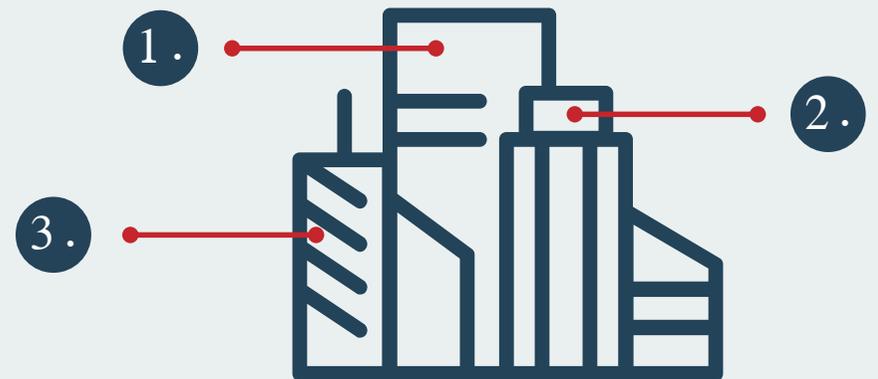
6

S	M	T	W	T	F	S
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30		

APR



Energiepreispauschale



01



→ Anspruch

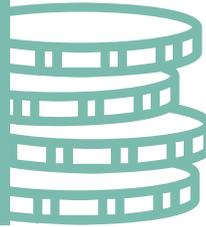
Ab September erhalten alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen in Deutschland eine Einmalzahlung in Höhe von 300 €, die **Energiepreispauschale (EPP)**.

Um die EPP in Anspruch nehmen zu können, muss der Empfänger während des Kalenderjahres 2022 (ggf. auch nur für einen Teil des Jahres) Einkünfte aus einer der folgenden Einkunftsarten erzielen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Hinweis: Ein Rentner ohne einen der obigen Einkünftebezüge (siehe aber Entlastungspaket III) scheidet daher als Empfänger aus, nicht jedoch, wenn dieser z.B. im Rahmen eines Minijobs tätig wird oder gewerbliche Einkünfte aus einer PV-Anlage bezieht (Achtung: Gilt wiederum nicht für Liebhaberei-PV-Anlagen!).

02



→ Auszahlung

Arbeitnehmern wird die EPP im Normalfall mit ihrem Arbeitslohn für den Monat September ausbezahlt. Die EPP ist steuerpflichtig und sozialversicherungsfrei.

Wer Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit bezieht, erhält die EPP über eine Verringerung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen. Dafür werden 300 € bei den Vorauszahlungen zum 10.09.2022 abgezogen. Betragen diese weniger als 300 €, so mindert die EPP die Einkommensteuer-Vorauszahlung auf 0 €. Der übersteigende Betrag wird später im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.

In Fällen, in denen keine Einkommensteuer-Vorauszahlungen geleistet werden, erfolgt die Auszahlung ebenfalls über die Einkommensteuerveranlagung. Hierfür muss lediglich die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 abgegeben werden, ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

03



→ Weitere Informationen

Zur Refinanzierung mindert der Arbeitgeber die ausgezahlte EPP gesondert vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer. Die Auszahlung der EPP an die Arbeitnehmer ist eine Betriebsausgabe, die Refinanzierung über die Lohnsteuer-Anmeldung eine Betriebseinnahme. Im Ergebnis sind die Zahlungsvorgänge zur EPP beim Arbeitgeber ohne Gewinnauswirkung.

→ MEHR DAZU

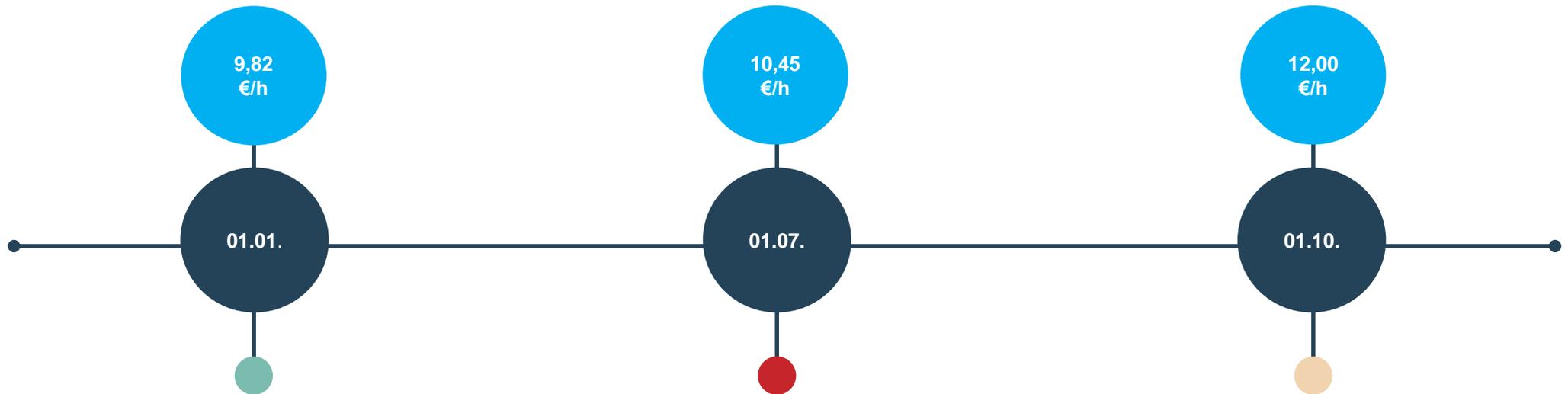
Das BMF hat hierzu auf seinen [Internetseiten](#) einen umfangreichen FAQ-Katalog veröffentlicht.

8

Mindestlohn steigt

9

Der gesetzliche Mindestlohn wird außerplanmäßig **zum 01.10.2022 auf 12 €** brutto je Zeitsunde angehoben. Das zugrundeliegende Gesetz wurde kürzlich final verabschiedet.



Hintergrund:

Seit dem 01.01.2022 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 9,82 € brutto /Zeitsunde. Zum 01.07.2022 ist er turnusmäßig auf 10,45 € gestiegen. Einmalig zum Oktober 2022 wurde der Mindestlohn nun per Gesetz auf 12 € pro Stunde angehoben.

Im Zuge der Anpassung des Mindestlohns auf 12 € wird auch die **Entgeltgrenze für Minijobs** von derzeit **450 € auf 520 €** angehoben und dynamisiert. Die **Midijob-Grenze** wird von derzeit 1.300 € auf 1.600 € monatlich angehoben.

Handlungsempfehlung

Bei sämtlichen bestehenden Arbeitsverhältnissen ist zu überprüfen, ob die dann zum 01.10.2022 geltende Mindestlohngrenze eingehalten wird. Es ist ggf. eine Lohnanpassung vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass hierdurch möglicherweise – unter Berücksichtigung der angehobenen Geringfügigkeitsgrenze – Sozialversicherungspflicht eintreten kann, so dass ggf. die Stundenzahl reduziert werden muss. Weiterhin sollten Unternehmer prüfen, welche zusätzliche Kostenbelastung sich aus der Anhebung des Mindestlohns ergibt.

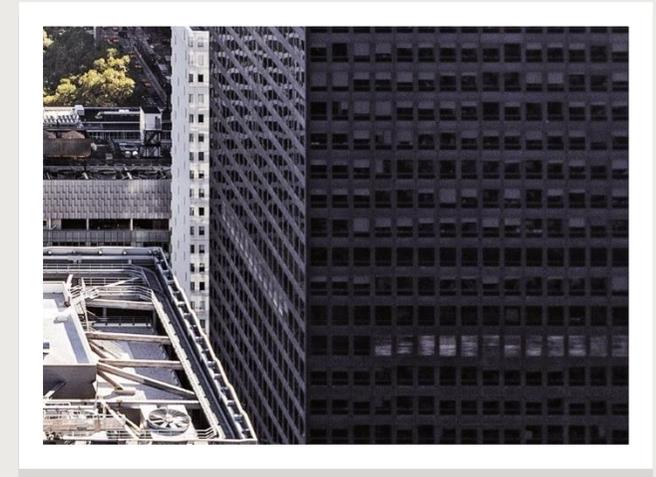
MEHR DAZU

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/mindestlohn.html>

10

Grundsteuer





→ Wie bereits berichtet (vgl. Mandantenrundschriften vom 21.07.2022) müssen alle Grundstückseigentümer zwischen 01. Juli und 31. Oktober 2022 für jedes Grundstück eine „Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts“ elektronisch per ELSTER einreichen.

→ Als Ihr Berater in allen steuerrechtlichen Belangen, unterstützen wir Sie gerne und beraten Sie zum Neubewertungsverfahren individuell und können auch den Prozess und die Abwicklung mit den Finanzbehörden für Sie übernehmen.

→ Sofern wir die Erklärung für Sie erstellen dürfen, bitten wir Sie daher um Rückgabe der Vereinbarung zur Erstellung der Feststellungserklärung sowie um Einreichung der entsprechenden Unterlagen.

→ **MEHR DAZU**

Weitere Informationen zur Grundsteuerreform entnehmen Sie [hier](#).



“Wege entstehen dadurch, dass man sie geht.
Franz Kafka

13



Wichtige Änderungen



→ Kinderbonus

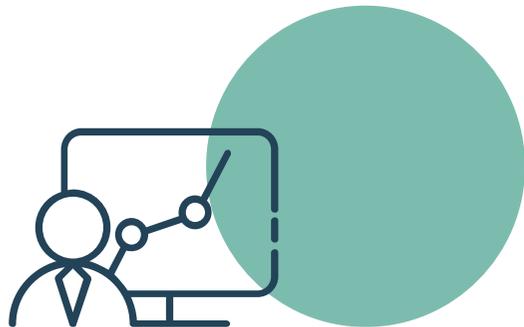


→ Grundfreibetrag

→ Arbeitnehmer-Pauschbetrag



→ Anhebung
Entfernungspauschale



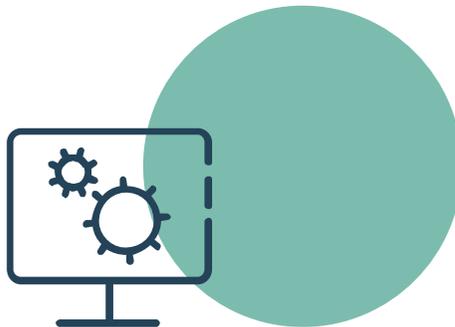
→ Kinderbonus i.H.v. 100 € je Kind

Der Gesetzgeber hat einen Kinderbonus i.H.v. 100 € je Kind beschlossen. Dieser wird zusätzlich zum Kindergeld ausbezahlt. Die Auszahlung soll zeitnah zu den Auszahlungsterminen des Kindergelds für den Monat Juli 2022 erfolgen. Der Kinderbonus 2022 wird automatisch von der zuständigen Familienkasse ausbezahlt.

| Auch für Kinder, für die im Juli 2022 kein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird ein Kinderbonus gewährt. Voraussetzung ist, dass für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht (z.B. bei Geburten nach Juli 2022).

| MEHR DAZU

[Bundesagentur für Arbeit](#)



→ Anhebung Grundfreibetrag und Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Der Grundfreibetrag wurde rückwirkend zum 01.01.2022 um 363 € auf nunmehr 10.347 € angehoben. Ebenfalls rückwirkend zum Jahresanfang wurde der Arbeitnehmer-Pauschbetrag um 200 € auf nun 1.200 € angehoben.



→ Anhebung Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer wurde rückwirkend zum 01.01.2022 um 0,03 € von bisher 0,35 € auf nunmehr 0,38 € angehoben.

| Damit wurde eine eigentlich erst für 2024 vorgesehene Erhöhung wegen der gestiegenen Energiepreise vorgezogen. An der ohnehin geplanten Befristung der Maßnahme bis zum Ende 2026 hat der Gesetzgeber aber festgehalten. Somit wurde nunmehr also für die Veranlagungszeiträume 2022 bis 2026 die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer auf 0,38 € erhöht.

15

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz Zinsanpassungsgesetz



4.500 € – Steuerbefreiung eines Bonus für Pflegekräfte:

Die Steuerbefreiung von an in bestimmten Einrichtungen – insbesondere Krankenhäusern – tätige Arbeitnehmer gewährte Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise wurde auf einen Betrag von 4.500 € aufgestockt (ursprünglich geplant waren 3.000 €).

5,5 % – Abzinsung von Verbindlichkeiten, Aufhebung des Abzinsungsgebots:

Bisher müssen bilanzierende Unternehmen unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 % abzinsen. U.a. vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase wurde diese Regelung nun für nach dem 31.12.2022 endende Wirtschaftsjahre aufgehoben. Die Abzinsungspflicht bei Rückstellungen bleibt dagegen unverändert.



Verlängerung der Fristen für die Abgabe der Steuererklärung:

Für steuerlich beratene Steuerpflichtige gelten nun die folgenden Erklärungsfristen:

- Besteuerungszeitraum 2020: 31.08.2022
- Besteuerungszeitraum 2021: 31.08.2023
- Besteuerungszeitraum 2022: 31.07.2024
- Besteuerungszeitraum 2023: 02.06.2025
- Besteuerungszeitraum 2024: 30.04.2026

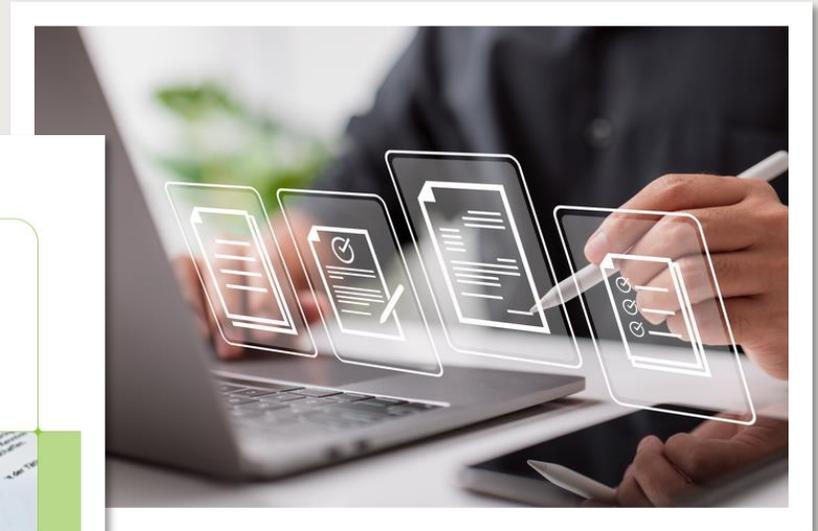
6 % – Neuer Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen:

Das Bundesverfassungsgericht hat im Sommer 2021 den steuerlichen Zinssatz von 6 % für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber hat den neuen Zinssatz für Steuernachforderungen und Steuererstattungen final beschlossen. Damit gilt rückwirkend für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 ein Zinssatz von 0,15 % pro Monat (**1,8 %** pro Jahr) für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen. Die Angemessenheit des neuen Zinssatzes wird künftig regelmäßig neu bewertet, erstmals zum 1.1.2024.

17



Änderung des Nachweisgesetzes



Zum **01.08.2022** sind **Änderungen des Nachweisgesetzes**, das Arbeitgeber verpflichtet, wesentliche Bedingungen des Arbeitsvertrages schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhandigen, sowie weiterer Gesetze, u.a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder des Teilzeit- und Befristungsgesetzes in Kraft getreten:

So werden in § 2 NachwG bestehende **Nachweispflichten** etwa in Bezug auf

- | das Enddatum einer vereinbarten Befristung,
- | den Arbeitsort,
- | die Kündigung,
- | und die Vergütungszusammensetzung

ergänzt.

MEHR DAZU

Vgl. beigefügte Mandanten-Info

Zusätzlich wurden **neue Informationspflichten** in Bezug auf

- | die Probezeit,
- | den Umfang des Fortbildungsanspruchs,
- | Überstunden,
- | Abrufarbeit,
- | und die Identität des Versorgungsträgers im Falle der betrieblichen Altersversorgung über einen solchen eingeführt.

Der Verstoß der Nachweispflichten kann nach § 4 NachwG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 € geahndet werden.



19

Kryptowährungen

ALT

→ Verlängerung Spekulationsfrist auf 10 Jahre, wenn sie zur Generierung laufender Einkünfte (z.B. „Lending“, „Staking“) genutzt wird.

NEU

→ Von dieser Auffassung ist die Finanzverwaltung in seiner finalen Stellungnahme nun abgerückt. Somit gilt auch für den Verkauf von Kryptowährungen, die als Einkunftsquelle zur Erzielung laufender Einnahmen genutzt werden, nur eine Spekulationsfrist von einem Jahr.

→ MEHR DAZU



Rezept des Monats Curry-Wurst

Zutaten für 2 Personen

- | | |
|-------------------------|------------------|
| 2 Zwiebeln | 40g Zucker |
| 2 Knoblauchzehen | 8g Salz |
| 500g passierte Tomaten | 6g Ingwerpulver |
| Etwas Öl | 6g Paprika |
| 1 EL Weißweinessig | 6g Kurkuma |
| 1 kleiner Apfel (sauer) | 1 Zimtstange |
| 4 Würste | 2 Sternanis |
| | 2 Nelken |
| | 2 Lorbeerblätter |
| | 1 Chilischote |
| | 11g Currypulver |

- 1 Zwiebeln in Würfel schneiden, Knoblauch pressen oder hacken. Ungeschälten Apfel entkernen und in kleine Stücke schneiden.
- 2 Etwas Öl in einem Topf erhitzen und bei mittlerer Hitze den Apfel, die Zwiebeln anbraten, nach 1 min. Knoblauch dazugeben und alles ca. 4 Minuten braten, bis alles glasig ist.
- 3 Zucker hinzugeben und bei mittlerer Hitze goldbraun karamellisieren lassen; zwischendurch umrühren.
- 4 Salz, Ingwerpulver, Paprika, Kurkuma, Zimtstange, Sternanis, Nelken, Lorbeerblätter, Chilischote und Currypulver dazugeben und unter Rühren kurz anbraten, bis die Gewürze ihren Duft entfalten.
- 5 Mit den passierten Tomaten auffüllen und 15 bis 20 Minuten bei niedriger Temperatur mit Deckel köcheln lassen.
- 6 Zimtstange, Sternanis (2 Stk.), Nelken (2 Stk.), Lorbeerblätter (2 Stk.) entfernen und die Sauce mit einem Pürierstab fein pürieren; den Essig unterrühren.
- 7 Die Würste in einer Pfanne anbraten, in kleine Stücke schneiden, großzügig mit der Sauce übergießen und mit Currypulver bestreuen. Dazu frische Pommes oder Wedges servieren.

Gutes Gelingen!

21



Unterstützung ukrainischer
Arbeitnehmer



→ Erleichterungen für Unterstützung ukrainischer Arbeitnehmer

Das Bundesfinanzministerium (BMF) gewährt bei der Unterstützung ukrainischer Arbeitnehmer, die durch den Krieg in der Ukraine geschädigt worden sind, steuerliche Erleichterungen in Gestalt einer Steuerfreiheit der Unterstützungsleistungen. Außerdem lässt es Arbeitslohnspenden, die zugunsten ukrainischer Kriegsgeschädigter geleistet werden, steuerfrei.

Hintergrund: Nach dem Gesetz sind Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die wegen Hilfsbedürftigkeit geleistet werden, steuerfrei. Die Finanzverwaltung lässt unter bestimmten Voraussetzungen auch bestimmte Unterstützungsleistungen an Arbeitnehmer bis zu einem Betrag von 600 € steuerfrei.



→ Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers

an Arbeitnehmer, die durch den Krieg in der Ukraine geschädigt sind, sind bis zur Höhe von 600 € je Kalenderjahr und Arbeitnehmer steuerfrei.

| Ist die Unterstützungsleistung höher als 600 €, kann auch der übersteigende Betrag steuerfrei sein, wenn es sich um einen besonderen Notfall handelt. Dies ist grundsätzlich dann zu bejahen, wenn der Arbeitnehmer die Ukraine als Kriegsflüchtling verlassen hat oder in vergleichbarer Weise unmittelbar vom Krieg betroffen ist.

| Steuerfrei sind auch Zinsvorteile oder Zinszuschüsse, die dem vom Ukraine-Krieg geschädigten Arbeitnehmer gewährt werden. Das Darlehen darf aber nicht höher als der ihm durch den Krieg entstandene Schaden sein.



→ Arbeitslohnspenden

sind steuerfrei, wenn sie an Arbeitnehmer, die durch den Ukraine-Krieg geschädigt sind, geleistet werden oder wenn sie auf ein Spendenkonto zugunsten der Ukraine eingezahlt werden.

MEHR DAZU

[BMF vom 07.06.2022 IV C 4 - S 2223/19/10003 :017](#)

23

Inflationsausgleichsgesetz Gasumlage, Entlastungspaket III



→ Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz

Um die mit der kalten Progression verbundenen schleichenden Steuererhöhungen zu dämpfen, hat das BMF am 10.08.22 Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz vorgestellt. Zudem sollen Familien steuerlich unterstützt werden.

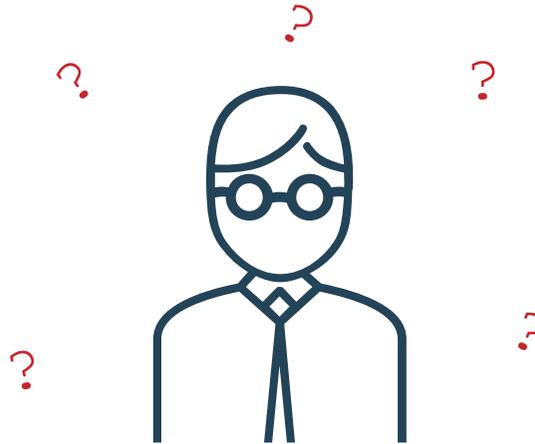
Geplante Anpassungen

Höherer Grundfreibetrag: Zum 01.01.2023 ist eine Anhebung um 285 € auf 10.632 € vorgesehen. Für 2024 ist eine weitere Anhebung um 300 € auf 10.932 € vorgeschlagen.

Kalte Progression ausgleichen: Die sog. Tarifeckwerte werden entsprechend der erwarteten Inflation nach rechts verschoben. Das heißt, der Spitzensteuersatz soll 2023 bei 61.972 € statt bisher 58.597 € greifen, 2024 soll er ab 63.515 € beginnen.

Unterstützung von Familien: Der Kinderfreibetrag soll schrittweise für jeden Elternteil von 2022 bis 2024 um insgesamt 264 € erhöht werden, bis er zum 01.01.2024 bei 2.994 € liegt.

Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags: Der Unterhaltshöchstbetrag für 2022 wird von 9.984 € auf 10.347 € angehoben. So können mehr Kosten, die etwa für Berufsausbildung oder Unterhalt für eine unterhaltsberechtigten Person anfallen, steuerlich geltend gemacht werden.



“Steuerliche Entlastungen für 48 Millionen Bürger?”

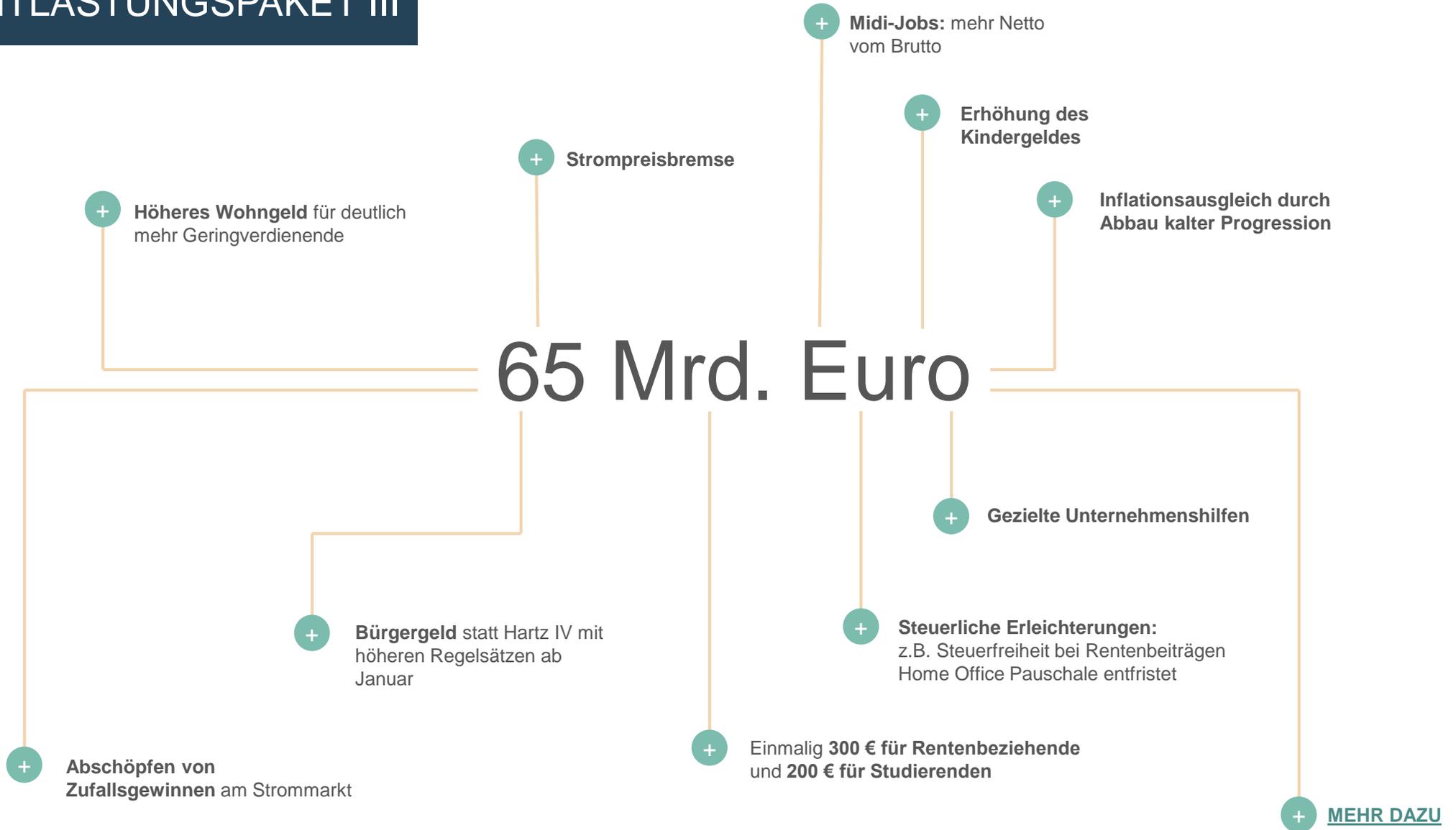
“You’ll never walk alone!?”

→ Gasumlage ab Oktober steht fest

Importeure müssen wegen der Drosselung russischer Lieferungen kurzfristig und zu hohen Preisen Ersatz beschaffen. Zweck dieser Umlage ist, diese Unternehmen zu unterstützen, damit die Wärme- und Energieversorgung in der kommenden Kälteperiode gesichert ist. Von Oktober an wird eine befristete Gas-Sicherungsumlage erhoben, die zu Beginn des Umlagezeitraums (ab 01.10.2022 bis 01.04.2024) bei 2,4 Cent pro Kilowattstunde liegt. Um die Energiekosten mindestens teilweise zu dämpfen, soll die befristete Umlage durch „weitere, zielgenaue Entlastungen“ für die Bürger und eine Verlängerung der Hilfsprogramme für die Wirtschaft flankiert werden.

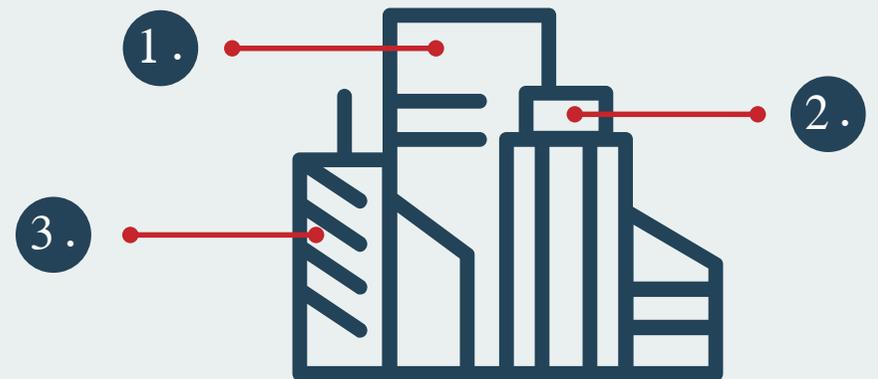
Die von der Bundesregierung gewünschte Ausnahme von der Mehrwertsteuer für die geplante Gasumlage hat die EU-Kommission ausgeschlossen. Die Bundesregierung senkt daher befristet die Mehrwertsteuer auf Gas von 19 % auf 7 %, solange die Gasumlage erhoben wird.

ENTLASTUNGSPAKET III



26

Energiekostendämpfungsprogramm



01



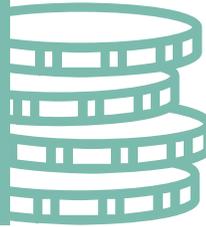
→ Anspruch

Nach dem **Energiekostendämpfungsprogramm** können bestimmte Unternehmen, die einer Wirtschaftsbranche nach Anhang 1 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) angehören und besonders von hohen Energiekosten in den Monaten Februar bis September 2022 betroffen sind, beim BAFA einen Zuschuss zu ihren Erdgas- und Stromkosten beantragen

Antragsvoraussetzungen - ein Unternehmen muss

- einer Wirtschaftsbranche nach Anhang 1 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) – (Anlage A des [Merkblattes](#)) angehören
- ein energieintensiver Betrieb sein

02



→ Frist

Der Antrag erfolgt in drei Phasen, wobei die Frist zur Einreichung der ersten Antragsunterlagen am **30. September 2022** endet. Wird dieser Termin verpasst, kann ein Unternehmen später nicht mehr in das Förderprogramm aufgenommen werden. Erst in der zweiten (bis zum 28.02.2023) und dritten Phase (bis zum 29.02.2024) der Antragstellung sind bestimmte Angaben von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Näheres hierzu wird noch erarbeitet.

03



→ MEHR DAZU

[Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#)

GEMEINSAM MEHR ERREICHEN

Steuerberatung.
Wirtschaftsprüfung.
Beratung.

RAT
RIEKER AUDIT TAX
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater